

# 12d. Kommunalwahlgesetz – KWG –

Inhalt, SaarlKWG 12d

Vom 04. Februar 2004 (Amtsbl. S. 382)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2007  
(Amtsbl. S. 1766)

## Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

### Erster Teil: Wahlen zu den Gemeinderäten

#### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlrechtsgrundsätze
- § 2 Wahlverfahren
- § 3 Wahltag
- § 4 Einteilung des Wahlgebiets

#### Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

- § 5 Wahlorgane
- § 6 Landeswahlleiterin, Landeswahlleiter
- § 7 Gemeindegewahlleiterin, Gemeindegewahlleiter
- § 8 Gemeindegewahlausschuss
- § 9 Wahlvorstand
- § 10 Wahlbeschwerdeausschuss
- § 11 Ehrenämter
- § 12 (aufgehoben)

#### Dritter Abschnitt: Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- § 13 Wahlberechtigung
- § 14 Ausschluss der Wahlberechtigung
- § 15 Ausübung des Wahlrechts
- § 16 Wählbarkeit
- § 17 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

#### Vierter Abschnitt: Wählerverzeichnis und Wahlschein

- § 18 Wählerverzeichnis
- § 19 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 20 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 21 Wahlschein

#### Fünfter Abschnitt: Wahlvorschläge

- § 22 Wahlvorschlagsrecht
- § 23 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 24 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- § 24a Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern
- § 25 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
- § 26 Änderung von Wahlvorschlägen
- § 27 Mängelbeseitigung
- § 28 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 29 Verbindung von Wahlvorschlägen
- § 30 Reihenfolge und öffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge

#### Sechster Abschnitt: Wahlhandlung

- § 31 Stimmzettel

- § 32 Wahlzeit
- § 33 Öffentlichkeit der Wahl
- § 34 Verbot der Wahlwerbung, Unterschriftensammlung und Veröffentlichung von Wählerbefragungen
- § 35 Wahrung des Wahlheimnisses
- § 36 Stimmabgabe
- § 37 Briefwahl

#### Siebter Abschnitt: Feststellung des Wahlergebnisses

- § 38 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 39 Ungültige Stimmen
- § 40 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet und in den Wahlbereichen
- § 41 Verteilung der Gemeinderatssitze bei Verhältniswahl
- § 42 Verteilung der Gemeinderatssitze bei Mehrheitswahl
- § 43 Benachrichtigung der Gewählten
- § 44 Ersatzleute
- § 45 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

#### Achter Abschnitt: Nachwahl, Wahlanfechtung, Wiederholungswahl und Parteiverbot

- § 46 Nachwahl
- § 47 Anfechtung der Wahl
- § 48 Entscheidung über die Anfechtung
- § 49 Wiederholungswahl
- § 50 Folgen eines Parteiverbots

#### Zweiter Teil: Wahlen zu den Ortsräten und Bezirksräten

- § 51 Allgemeines
- § 52 (aufgehoben)
- § 53 Wahlgebiet
- § 54 Wahlorgane
- § 55 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 56 Wahlschein
- § 57 Wahlvorschläge

#### Dritter Teil: Wahlen zu den Kreistagen

- § 58 Allgemeines
- § 59 (aufgehoben)
- § 60 Kreiswahlgebiet
- § 61 Kreiswahlleiterin, Kreiswahlleiter
- § 62 Kreiswahlausschuss
- § 63 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 64 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- § 65 Wahlschein
- § 66 Wahlvorschläge

#### Vierter Teil: Wahl zum Stadtverbandstag Saarbrücken

- § 67 Allgemeines
- § 68 (aufgehoben)
- § 69 Stadtverbandswahlgebiet
- § 70 Stadtverbandswahlleiterin, Stadtverbandswahlleiter
- § 71 Stadtverbandswahlausschuss

#### Fünfter Teil: Wahl und Abwahl der Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen, Landräte und der Stadtverbandspräsidentin oder des Stadtverbandspräsidenten

- § 72 Grundsatz
- § 73 Wahlorgane
- § 74 Wahltag
- § 75 Wählerverzeichnis und Wahlschein
- § 76 Wahlvorschläge
- § 77 Stimmzettel und Stimmabgabe
- § 78 Wahlergebnis, Wiederholungswahl
- § 79 Stichwahl
- § 80 Anfechtung der Wahl
- § 81 Abwahl
- § 82 Tag der Abwahl, Bekanntmachung
- § 83 Stimmzettel
- § 84 Wahlergebnis, Bekanntmachung

### Sechster Teil: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- § 85 Unterstützung des Bürgerbegehrens
- § 86 Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens
- § 87 Vorprüfung des Bürgerbegehrens
- § 88 Entscheidung über das Bürgerbegehren
- § 89 Einleitung des Bürgerentscheides
- § 90 Stimmzettel
- § 91 Anzuwendende Vorschriften

### Siebter Teil: Schlussbestimmungen

- § 92 Ordnungswidrigkeiten
- § 93 Wahlkosten
- § 94 Durchführungsverordnungen
- § 95 Gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- § 96 Schriftform
- § 97 Fristen und Termine
- § 98 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 99 Übergangsvorschrift
- § 100 (Inkrafttreten)

## Erster Teil: Wahlen zu den Gemeinderäten

### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Wahlrechtsgrundsätze

Die Mitglieder des Gemeinderates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

#### § 2 Wahlverfahren

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. <sup>2</sup>Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

#### § 3 Wahltag

<sup>1</sup>Der Tag der allgemeinen Gemeinderatswahlen wird durch die Landesregierung, der Tag der einzelnen Nach-, Wiederholungs- und Neuwahlen durch das Ministerium für Inneres und Sport bestimmt. <sup>2</sup>Das Ministerium für Inneres und Sport gibt den Wahltag im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.

#### § 4 Einteilung des Wahlgebiets

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlgebiet wird vom Gemeinderat für die Aufstellung von Bereichslisten in Wahlbereiche eingeteilt. <sup>2</sup>Die Wahlbereiche sollen einen oder mehrere benachbarte Gemeindeteile (Stadtteile, Ortsteile) umfassen.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlgebiet wird von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. <sup>2</sup>Die Wahlbezirke sind so abzugrenzen, dass sie die Grenzen des Wahlbereichs sowie des Gemeindebezirks oder des Stadtbezirks nicht überschneiden. <sup>3</sup>Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass hierdurch das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

### Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

#### § 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für das Saarland,
2. die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter für jede Gemeinde,
3. der Gemeindegewahlprüfungsausschuss für jede Gemeinde,
4. der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk,
5. der Wahlbeschwerdeausschuss für jeden Landkreis, für jede kreisfreie Stadt, für die Landeshauptstadt Saarbrücken und für den Stadtverband Saarbrücken.

(2) <sup>1</sup>Soweit Wahlorgane, ihre Mitglieder oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestellen sind, gilt ihre Bestellung bis zur Bekanntmachung des nächsten allgemeinen Wahltages. <sup>2</sup>Sie kann widerrufen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Schriftführerinnen und Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(5) <sup>1</sup>Die Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen erhoben und verarbeitet werden, sofern die oder der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. <sup>3</sup>Die oder der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. <sup>4</sup>Im Einzelnen dürfen folgende Daten verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(6) <sup>1</sup>Auf Ersuchen der Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes, die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. <sup>2</sup>Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen oder den Betroffenen über die übermittelten Daten und über die Empfängerin oder den Empfänger zu benachrichtigen.

(7) Daten, die nach § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch *das Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529)*, in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden, können zur Sicherstellung der Wahldurchführung auch für die Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen für Wahlen und Abstimmungen nach diesem Gesetz verwendet werden.

## § 6 Landeswahlleiterin, Landeswahlleiter

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung bestellt die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter und die stellvertretende Landeswahlleiterin oder den stellvertretenden Landeswahlleiter auf unbestimmte Zeit. <sup>2</sup>§ 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter hat die Aufgabe, die gesetzmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu überwachen und zu überprüfen.

## § 7 Gemeindegewahlleiterin, Gemeindegewahlleiter

(1) Gemeindegewahlleiterin oder Gemeindegewahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, stellvertretende Gemeindegewahlleiterin oder stellvertretender Gemeindegewahlleiter ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) <sup>1</sup>Wer Wahlbewerberin oder Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag ist, kann nicht Gemeindegewahlleiterin oder Gemeindegewahlleiter oder stellvertretende Gemeindegewahlleiterin oder stellvertretender Gemeindegewahlleiter sein; an ihre oder seine Stelle tritt jeweils die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter. <sup>2</sup>Im Fall der Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und seiner Vertreterinnen und Vertreter wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Gemeindegewahlleiterin oder einen besonderen Gemeindegewahlleiter und eine besondere stellvertretende Gemeindegewahlleiterin oder einen besonderen stellvertretenden Gemeindegewahlleiter. <sup>3</sup>Kann eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter nicht stellvertretende Gemeindegewahlleiterin oder stellvertretender Gemeindegewahlleiter sein, so wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere stellvertretende Gemeindegewahlleiterin oder einen besonderen stellvertretenden Gemeindegewahlleiter.

## § 8 Gemeindegewahlausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Gemeindegewahlausschuss besteht aus der Gemeindegewahlleiterin als der Vorsitzenden oder dem Gemeindegewahlleiter als dem Vorsitzendem und mindestens vier von ihr oder ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzerinnen und Beisitzer; für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. <sup>2</sup>Mitglied des Gemeindegewahlausschusses kann nicht sein, wer Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag ist. <sup>3</sup>Bei der Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter hat die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter rechtzeitig eingehende Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeindegewahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Er stellt ferner das Gesamtergebnis der Wahl in der Gemeinde fest und nimmt die Verteilung der Sitze vor.

(3) <sup>1</sup>Der Gemeindegewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wenigstens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind. <sup>2</sup>Der Gemeindegewahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. <sup>3</sup>Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Zu den Verhandlungen ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zuzuziehen; über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 9 Wahlvorstand

(1) <sup>1</sup>Für jeden Wahlvorstand beruft die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde eine Wahlvorsteherin als Vorsitzende oder einen Wahlvorsteher als Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. <sup>2</sup>Sie oder er beruft mindestens drei Beisitzerinnen und Beisitzer möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde unter Berücksichtigung rechtzeitig eingehender Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. <sup>3</sup>Fehlende Beisitzerinnen und Beisitzer kann die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen.

(2) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzerinnen und Beisitzern die Schriftführerin oder den Schriftführer und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter, anwesend sind.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand tritt auf Einladung der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen, leitet und überwacht die Wahlhandlung und stellt das Ergebnis der Wahl für den Wahlbezirk fest. <sup>2</sup>§ 8 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 10 Wahlbeschwerdeausschuss

(1) <sup>1</sup>Für jeden Landkreis, für den Stadtverband, für die Landeshauptstadt Saarbrücken und für jede kreisfreie Stadt wird ein Wahlbeschwerdeausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Wahlbeschwerdeausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzerinnen und Beisitzern. <sup>3</sup>Vorsitzende oder Vorsitzender ist in Landkreisen die Landrätin oder der Landrat, in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, im Stadtverband Saarbrücken die Stadtverbandspräsidentin oder der Stadtverbandspräsident und in der Landeshauptstadt Saarbrücken die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken. <sup>4</sup>Für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. <sup>5</sup>Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus den Wahlberechtigten unter Berücksichtigung rechtzeitig eingehender Vorschläge der im Landkreis, in der kreisfreien Stadt, im Stadtverband oder in der Landeshauptstadt Saarbrücken vertretenen Parteien und Wählergruppen.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder eines Gemeindegewahlausschusses können nicht Mitglieder eines Wahlbeschwerdeausschusses sein. <sup>2</sup>Dies gilt nicht hinsichtlich der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegewahlausschusses und des Wahlbeschwerdeausschusses von kreisfreien Städten und der Landeshauptstadt Saarbrücken. <sup>3</sup>Hat die oder der Vorsitzende des Gemeindegewahlausschusses einer kreisfreien Stadt oder der Landeshauptstadt Saarbrücken an einer Entscheidung des Gemeindegewahlausschusses mitgewirkt, so darf sie oder er, soweit dieselbe Sache Gegenstand einer Entscheidung des Wahlbeschwerdeausschusses sein soll, bei dieser Entscheidung nicht mitwirken; dasselbe gilt für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) <sup>1</sup>Wer Wahlbewerberin oder Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag ist, kann nicht Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlbeschwerdeausschusses sein. <sup>2</sup>An ihre oder seine Stelle tritt jeweils die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter. <sup>3</sup>Im Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden wählt der Kreistag, der Stadtverbandstag oder der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Vorsitzende oder einen besonderen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlbeschwerdeausschusses.

1. Teil 2.+3. Abschnitt §§ 9-15 SaarKWG 12d

(4) <sup>1</sup>Der Wahlbeschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden wenigstens vier Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind. <sup>2</sup>Im Übrigen findet § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend Anwendung.

## § 11 Ehrenämter

<sup>1</sup>Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jede oder jeder Wahlberechtigte verpflichtet. <sup>3</sup>Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

§ 12 (aufgehoben)

## Dritter Abschnitt: Wahlberechtigung und Wählbarkeit

### § 13 Wahlberechtigung

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung innehaben. <sup>2</sup>Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Deutsche gelten.

(2) Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist nur in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sie oder er ihre oder seine Hauptwohnung hat.

(3) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.

### § 14 Ausschluss der Wahlberechtigung

Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

### § 15 Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihres oder seines Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen.

(4) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur einmal und nur persönlich wählen.

## § 16 Wählbarkeit

(1) <sup>1</sup>Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde eine Wohnung innehat. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 2 und 3 gilt für die Wählbarkeit entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist

1. eine Deutsche oder ein Deutscher oder eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der
  - a) nach § 14 nicht wahlberechtigt ist,
  - b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie oder er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

## § 17 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(1) Mitglied des Gemeinderats können nicht sein

1. besoldete Beamtinnen und Beamte und Angestellte einer Gemeinde in dieser Gemeinde,
2. leitende Beamtinnen und Beamte und leitende Angestellte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
3. Personen, die allein oder mit anderen ständig berechtigt sind, ein privatrechtliches Unternehmen, an dem die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, in seiner Gesamtheit zu vertreten (leitende Angestellte) und
4. Beamtinnen, Beamte und Angestellte, die befugt sind, Entscheidungen der Rechtsaufsicht über die Gemeinde zu treffen oder vorzubereiten oder im Gemeindeprüfungsamt Prüfungstätigkeit bei der Gemeinde auszuüben.

(2) <sup>1</sup>Werden Personen gewählt, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Gemeinderat gehindert sind, können sie die Wahl nur annehmen, wenn sie nachweisen, dass ihr Beamten- oder Angestelltenverhältnis beendet ist. <sup>2</sup>Werden Personen gewählt, deren dienstliche Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 4 mit der Ausübung des Mandats nicht vereinbar ist, so können sie die Wahl nur annehmen, wenn sie nachweisen, dass sie von den Aufgaben der Rechtsaufsicht oder der Prüfungstätigkeit entbunden sind. <sup>3</sup>Stellt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter nachträglich fest, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber die Wahl angenommen hat, obwohl Unvereinbarkeit nach Absatz 1 gegeben war, und weist das Mitglied des Gemeinderats nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der nachträglichen Feststellung die Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses nach, so scheidet es mit Ablauf der Frist aus dem Gemeinderat aus. <sup>4</sup>Den Verlust der Mitgliedschaft stellt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter fest.

1. Teil 3.+4. Abschnitt §§ 15-19 SaarKWG 12d

(3) Übernimmt ein Mitglied des Gemeinderats ein Amt oder eine Aufgabe nach Absatz 1, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

## Vierter Abschnitt: Wählerverzeichnis und Wahlschein

### § 18 Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter führt für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung.

(2) <sup>1</sup>Jede oder jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. <sup>2</sup>Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. <sup>3</sup>Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Melderegistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1996 (Amtsbl. S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158),<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

### § 19 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist des § 18 Abs. 2 Einspruch einlegen.

(2) <sup>1</sup>Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindegewahlleiterin oder beim Gemeindegewahlleiter einzulegen und zu begründen. <sup>2</sup>Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter einem Einspruch gegen die Eintragung einer oder eines anderen stattgeben, so hat sie oder er dieser oder diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter hat die Entscheidung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer und der oder dem Betroffenen spätestens am zehnten Tag vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Wahlbeschwerdeausschuss eingelegt werden. <sup>2</sup>Sie ist

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindegewahlleiterin oder beim Gemeindegewahlleiter einzulegen. <sup>3</sup>Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Wahlbeschwerdeausschuss vor, der darüber spätestens am vierten Tag vor der Wahl zu entscheiden hat; Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter bekannt zu geben.

## § 20 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Frist des § 18 Abs. 2 ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter den Mangel auch von Amts wegen beheben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 19 Abs. 4) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 19 Abs. 5 Satz 3) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tag vor der Wahl bekannt werden.

## § 21 Wahlschein

(1) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn sie oder er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres oder seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn sie oder er ihre oder seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
3. wenn sie oder er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres oder seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum ihres oder seines Wahlbezirks nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er ohne ihr oder sein Verschulden die Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 versäumt hat,
2. wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 entstanden ist,
3. wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters gelangt ist.

(3) <sup>1</sup>Gegen die Versagung des Wahlscheins kann Einspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 19 Abs. 4) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 19 Abs. 5 Satz 3) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Wahl eingelegt worden ist.

Fünfter Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

## Sechster Abschnitt: Wahlhandlung

### § 31 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl (§ 37 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) <sup>1</sup>Bei Verhältniswahl enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, des Vornamens und des Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. <sup>2</sup>Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl enthält der Stimmzettel, wenn ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, diesen Wahlvorschlag unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, des Vornamens und des Berufs sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags. <sup>2</sup>Der Stimmzettel enthält außerdem eine freie Fläche, die groß genug ist, um die Namen von doppelt so vielen wählbaren Personen aufzunehmen, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen sind. <sup>3</sup>Sie trägt die Überschrift „Von der Wählerin oder vom Wähler vorgeschlagene wählbare Personen“. <sup>4</sup>Ist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so ist der Stimmzettel entsprechend Satz 2 und 3 herzustellen.

### § 32 Wahlzeit

(1) Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann, wenn besondere Gründe es erfordern, allgemein oder im Einzelfall eine andere Wahlzeit festsetzen.

### § 33 Öffentlichkeit der Wahl

(1) Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen. <sup>2</sup>Wahlberechtigten des Wahlbezirks und Inhaberinnen und Inhabern von Wahlscheinen, die die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher aus dem Wahlraum verweist, ist vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

## **§ 34 Verbot der Wahlwerbung, Unterschriftensammlung und Veröffentlichung von Wählerbefragungen**

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit verboten.

## **§ 35 Wahrung des Wahlheimnisses**

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Person ist zur Geheimhaltung der bei der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse verpflichtet.

(3) Eine blinde oder sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

## **§ 36 Stimmabgabe**

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

(2) Bei Verhältniswahl bezeichnet die Wählerin oder der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise den Wahlvorschlag, dem sie ihre oder er seine Stimme geben will.

(3) Bei Mehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber. Der Stimmzettel kann doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen sind.

(4) Die Wählerin oder der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

(5) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann genehmigen, dass an Stelle von Stimmzetteln und Wahlurnen Wahlgeräte benutzt werden, deren Bauart von dem Bundesministerium des Innern allgemein für die Verwendung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag amtlich zugelassen ist. Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein erteilt werden. Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 3 die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl zu regeln.

## **§ 37 Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl übergibt oder übersendet die Wählerin oder der Wähler der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren oder seinen Wahlschein,

2. in einem besonderen Umschlag den Stimmzettel so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.

(2) Wahlbriefe können von den Absenderinnen und Absendern bei der Deutschen Post AG als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat die Absenderin oder der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen. Die Gemeinde entrichtet an die Deutsche Post AG für jeden von ihr beförderten, unfrei eingelieferten oder durch eine besondere Versendungsform übermittelten amtlichen Wahlbriefumschlag das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt.

(3) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs.

## **Siebter Abschnitt: Feststellung des Wahlergebnisses**

### **§ 38 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest,

1. wie viele gültige und wie viele ungültige Stimmen insgesamt abgegeben worden sind,

2. bei Verhältniswahl: wie viele gültige Stimmen auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind,

3. bei Mehrheitswahl: wie viele gültige Stimmen auf jede wählbare Person entfallen sind.

(2) Der Wahlvorstand meldet das Ergebnis im Wahlbezirk unter Vorlage der Niederschrift über die Wahlhandlung an den Gemeindegewahlausschuss.

### **§ 39 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,

2. keine Kennzeichnung enthält,

3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,

5. in denen bei Verhältniswahl Bewerberinnen und Bewerber gestrichen sind. <sup>2</sup>Bei der Briefwahl ist außerdem die Stimme ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß Absatz 3 Nr. 7 oder 8 nicht erfolgt ist.

(2) <sup>1</sup>Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist, sonst zählen sie als ungültige Stimme. <sup>2</sup>Ist der Umschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.

(3) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält. <sup>2</sup>Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Stimme einer Wählerin oder eines Wählers, die oder der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie oder er vor dem oder am Wahltag stirbt, ihre oder seine Wohnung im Wahlgebiet aufgibt oder sonst ihr oder sein Wahlrecht verliert.

#### **§ 40 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet und in den Wahlbereichen**

<sup>1</sup>Der Gemeindevahlausschuss prüft aufgrund der Wahlniederschriften der Wahlvorstände den ordnungsgemäßen Vollzug der Wahl und stellt das Wahlergebnis im Wahlgebiet und in den Wahlbereichen fest. <sup>2</sup>Er hat das Recht der Nachprüfung.

#### **§ 41 Verteilung der Gemeinderatssitze bei Verhältniswahl**

(1) <sup>1</sup>Bei Verteilung der Gemeinderatssitze werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup>Dies gilt auch für jeden einzelnen an einer Wahlvorschlagsverbindung beteiligten Wahlvorschlag.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinderatssitze werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind, nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. <sup>2</sup>Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von der Gemeindevahlleiterin oder vom Gemeindevahlleiter zu ziehende Los. <sup>3</sup>Miteinander verbundene Wahlvorschläge werden bei der Verteilung der Sitze im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen zunächst wie ein Wahlvorschlag behandelt. <sup>4</sup>Die der Verbindung hiernach zufallenden Sitze werden sodann auf die einzelnen an der Verbindung beteiligten Wahlvorschläge entsprechend Satz 1 und 2 verteilt.

(3) Enthält ein Wahlvorschlag nur eine Gebietsliste, so sind alle nach Absatz 2 dem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze der Gebietsliste zuzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Enthält ein Wahlvorschlag neben der Gebietsliste auch Bereichslisten, so sind zwei Drittel der nach Absatz 2 dem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze auf die Wahlbereiche zu verteilen; dabei gelten Bruchteile eines Sitzes als Sitz für die Wahlbereiche. <sup>2</sup>Die Verteilung der Sitze erfolgt im Verhältnis der Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die der Wahlvorschlag in den einzelnen Wahlbereichen erhalten hat. <sup>3</sup>Dabei findet das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt Anwendung. <sup>4</sup>Die auf die Wahlbereiche verteilten Sitze sind den Bereichslisten zuzuteilen; enthält ein Wahlvorschlag für einzelne Wahlbereiche keine Bereichslisten, so werden die dem Wahlvorschlag in diesen Wahlbereichen zugefallenen Sitze der Gebietsliste zugeteilt. <sup>5</sup>Die restlichen dem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze sind der Gebietsliste zuzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Fallen der Gebietsliste eines Wahlvorschlags mehr Sitze zu, als sie Bewerberinnen und Bewerber enthält, so sind diese Sitze auf die Bereichslisten des Wahlvorschlags zu verteilen. <sup>2</sup>Fallen einer Bereichsliste eines Wahlvorschlags mehr Sitze zu, als sie Bewerberinnen und Bewerber enthält, so sind diese Sitze der Gebietsliste des Wahlvorschlags zuzuteilen. <sup>3</sup>Fallen einem Wahlvorschlag insgesamt mehr Sitze zu, als er Bewerberinnen und Bewerber enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) <sup>1</sup>Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Gemeinderatssitze werden den in dem Wahlvorschlag benannten Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend der Aufteilung der Sitze auf die Gebiets- und Bereichslisten in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind. <sup>2</sup>Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber auf der Gebietsliste und einer Bereichsliste aufgestellt, so scheidet sie oder er aus der Gebietsliste aus, wenn ihr oder ihm ein Sitz auf einer Bereichsliste zuzuteilen ist.



## § 42 Verteilung der Gemeinderatssitze bei Mehrheitswahl

<sup>1</sup>Findet Mehrheitswahl statt, so werden die Gemeinderatssitze den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter zu ziehende Los. <sup>3</sup>Enthält ein Stimmzettel mehr als doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen sind, so werden die überzähligen Bewerberinnen und Bewerber unberücksichtigt gelassen.

## § 43 Benachrichtigung der Gewählten

<sup>1</sup>Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. <sup>2</sup>Geht innerhalb der Frist keine Erklärung bei der Gemeindegewahlleiterin oder beim Gemeindegewahlleiter ein, so gilt die Wahl als angenommen. <sup>3</sup>Erfolgt die Annahme der Wahl unter Vorbehalt, so gilt sie als nicht angenommen. <sup>4</sup>Wird die Wahl nicht angenommen, so ist dies unwiderruflich.

## § 44 Ersatzleute

(1) Bei Verhältniswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, als Ersatzleute der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten - gegliedert nach Gebiets- und Bereichslisten - in der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge vom Gemeindegewahlausschuss festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl sind die gewählten Personen, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl als Ersatzleute vom Gemeindegewahlausschuss festzustellen. <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter zu ziehende Los über die Reihenfolge.

(3) <sup>1</sup>Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder stirbt sie oder er oder scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, so stellt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter die nachrückende Ersatzperson fest. <sup>2</sup>Dabei ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag - gegliedert nach Gebiets- und Bereichslisten - maßgebend. <sup>3</sup>Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder Wählergruppe ausgeschieden sind. <sup>4</sup>§ 41 Abs. 5 und § 43 finden entsprechende Anwendung.

## § 45 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

<sup>1</sup>Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. bei Verhältniswahl: die Gesamtzahl der auf sämtliche Wahlvorschläge und die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, die Zahlen der auf jeden einzelnen Wahlvorschlag, auf die Gebietsliste und die Bereichslisten entfallenden Sitze

1. Teil 7.+8. Abschnitt §§ 42-48 SaarLKWG 12d

sowie die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der vom Gemeindegewahlausschuss festgestellten Reihenfolge,

2. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten sowie die auf jede oder jeden Gewählten entfallende Zahl der gültigen Stimmen.

## Achter Abschnitt: Nachwahl, Wahlanfechtung, Wiederholungswahl und Parteiverbot

### § 46 Nachwahl

(1) <sup>1</sup>Ist infolge höherer Gewalt die Wahl in einzelnen Wahlgebieten, Wahlbereichen oder Wahlbezirken nicht am Tag der allgemeinen Wahl durchgeführt worden, so findet in diesen Wahlgebieten, Wahlbereichen oder Wahlbezirken eine Nachwahl statt. <sup>2</sup>Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der allgemeinen Wahlen durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Nachwahl gelten die für die allgemeinen Wahlen gültigen Bestimmungen. <sup>2</sup>Ist eine Nachwahl nur in einzelnen Wahlbereichen oder Wahlbezirken des Wahlgebiets erforderlich, so werden das Gesamtergebnis und die Verteilung der Sitze erst nach Durchführung der Nachwahl festgestellt.

### § 47 Anfechtung der Wahl

(1) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Kommunalwahlordnung 2 vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

(2) Die Wahl kann wegen Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften angefochten werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß die Verteilung der Sitze beeinflusst worden ist.

(3) Anfechtungsberechtigt sind die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter in amtlicher Eigenschaft und jede oder jeder Wahlberechtigte.

(4) Die Anfechtung ist bei der Kommunalaufsichtsbehörde 4 schriftlich einzulegen und zu begründen.

(5) Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Kommunalaufsichtsbehörde 4 eingegangen sein.

### § 48 Entscheidung über die Anfechtung

(1) Die Kommunalaufsichtsbehörde 4 überprüft die Wahl im Umfang der Anfechtung und ihrer Begründung.

(2) Stellt die Kommunalaufsichtsbehörde 4 den Mangel der Wählbarkeit einer oder eines Gewählten fest, so erklärt sie ihre oder seine Wahl für ungültig.

(3) <sup>1</sup>Stellt die Kommunalaufsichtsbehörde 4 einen Verstoß nach § 47 Abs. 1 fest, so erklärt sie die Wahl für ungültig. <sup>2</sup>Wird ein derartiger Verstoß nur in einem Wahlbereich oder Wahlbezirk festgestellt, so beschränkt sich die Ungültigkeitserklärung auf diesen Wahlbereich oder Wahlbezirk. <sup>3</sup>Die Ungültigkeit kann nur erklärt werden, wenn eine Berichtigung nicht möglich ist. <sup>4</sup>Im Fall der Berichtigung stellt die Kommunalaufsichtsbehörde 4 das Wahlergebnis neu fest.

(4) Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde 4 nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

(5) Gegen die Entscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörde 4 ist die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

(6) <sup>1</sup>Wird in einer Entscheidung über die Anfechtung festgestellt, dass die Wahl einer oder eines Gewählten ungültig ist oder dass ein Gemeinderatsmitglied die Mitgliedschaft verloren hat, so behält die oder der Gewählte ihre oder seine Rechte und Pflichten als Gemeinderatsmitglied bis zur Rechtskraft der Entscheidung. <sup>2</sup>Beschlüsse des Gemeinderats, die vor Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl des Gemeinderats oder eines Teils davon gefasst werden, bleiben in ihrer Wirksamkeit von der Ungültigkeitserklärung unberührt.

#### **§ 49 Wiederholungswahl**

(1) <sup>1</sup>Wird die Wahl eines Wahlgebiets, eines Wahlbereichs oder einzelner Wahlbezirke rechtskräftig für ungültig erklärt, so ist sie entsprechend der ergangenen rechtskräftigen Entscheidung zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholung soll binnen drei Wochen nach der rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften aufgrund desselben Wählerverzeichnisses und nach denselben Wahlvorschlägen statt wie die ursprüngliche Wahl, soweit nicht die Mangelhaftigkeit des Wählerverzeichnisses oder der Wahlvorschläge der Grund für die Wiederholung der Wahl ist. <sup>2</sup>Wahlvorschläge nicht mehr bestehender Parteien und Wählergruppen bleiben unberücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Ist eine Wiederholungswahl durchgeführt, so ist das Wahlergebnis für den Wahlbereich neu festzustellen oder, wenn die Wiederholungswahl nur in einzelnen Wahlbezirken stattgefunden hat, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wiederholungswahl zu berichtigen. <sup>2</sup>Das endgültige Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Wird die Wiederholungswahl nicht binnen sechs Monaten nach dem ursprünglichen Wahltag durchgeführt, so ist sie als Neuwahl nach den Vorschriften für die ursprüngliche Wahl durchzuführen.

§ 50 (hier nicht wiedergegeben)

2.-5. Teil (hier nicht wiedergegeben)

### **Sechster Teil: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

#### **§ 85 Unterstützung des Bürgerbegehrens**

(1) Die Unterstützung des Bürgerbegehrens ist durch persönliche und handschriftliche Unterschrift stimmberechtigter Bürgerinnen und Bürger, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, auf Unterstützungsblättern nachzuweisen; die Unterstützung darf frühestens sechs Monate vor Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde erfolgt sein, es sei denn das Bürgerbegehren richtet sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats.

(2) Das Unterstützungsblatt muss die zu entscheidende Frage, ihre Begründung und den Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten.

#### **§ 86 Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens**

Die Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens sind nur gemeinsam berechtigt, verbindliche Erklärungen für dieses abzugeben und entgegenzunehmen.

#### **§ 87 Vorprüfung des Bürgerbegehrens**

(1) <sup>1</sup>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister prüft die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. <sup>2</sup>Enthält es behebbare Mängel, so fordert sie oder er unverzüglich die Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgerbegehrens auf, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist können die Mängel nicht mehr behoben werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat unverzüglich Eingang und Gegenstand des Bürgerbegehrens sowie das Ergebnis seiner Vorprüfung mit.

#### **§ 88 Entscheidung über das Bürgerbegehren**

(1) Vor einer Entscheidung über das Bürgerbegehren ist den erschienenen Vertreterinnen und Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Bürgerbegehren ist den Vertreterinnen und Vertretern des Bürgerbegehrens zuzustellen und öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Sie ist zu begründen, wenn das Bürgerbegehren als unzulässig abgelehnt wird.

#### **§ 89 Einleitung des Bürgerentscheids**

(1) Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig, entspricht ihm jedoch nicht, so hat er unverzüglich den Tag des Bürgerentscheids, der ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein muss, festzulegen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht

1. den Tag der Stimmabgabe,
2. den Text der zu entscheidenden Frage und ihre Begründung sowie den Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme,
3. die Namen der Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens,

4. die von den Gemeindeorganen zum Gegenstand des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen öffentlich bekannt.

6. Teil §§ 89-94 SaarlKWG 12d

### § 90 Stimmzettel

(1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. <sup>2</sup>Zusätze sind unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Stehen mehrere Fragen, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel anzuführen. <sup>2</sup>Ihre Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften.

### § 91 Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit in den Vorschriften der §§ 85 bis 90 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Ersten Teils mit Ausnahme der §§ 1, 22 bis 30, 41 bis 44 und 50 entsprechend.

(2) Für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den Landkreisen und im Stadtverband Saarbrücken gilt Absatz 1 entsprechend, soweit die §§ 60 bis 63, 65 und 69 bis 71 nichts anderes bestimmen.

### Siebter Teil: Schlussbestimmungen

### § 92 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer  
1. entgegen § 11 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Ehrenamtes entzieht oder  
2. entgegen § 34 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist  
1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1  
a) die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter, wenn eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter das Amt einer Wahlvorsteherin oder eines Wahlvorstehers, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder stellvertretenden Beisitzerin oder Beisitzers im Wahlvorstand oder im Gemeindegewahlausschuss,  
b) die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, wenn eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder stellvertretenden Beisitzerin oder Beisitzers im Wahlbeschwerdeausschuss oder im Kreiswahlausschuss unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,  
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

### § 93 Wahlkosten

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden, die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken tragen die Kosten der Wahlen ihrer Organe und beschaffen jeweils auf ihre Kosten die amtlichen Drucksachen für diese Wahlen. <sup>2</sup>Die Kosten der Wahlbeschwerdeausschüsse werden von den Landkreisen und dem Stadtverband Saarbrücken getragen.

(2) Die den Gemeinden durch die Wahl eines Organs des Landkreises oder des Stadtverbandes Saarbrücken veranlassten notwendigen Ausgaben sind in entsprechender Anwendung des § 48 des Landtagswahlgesetzes 6 zu ersetzen; die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken bestimmen den jeweiligen Festbetrag.

(3) Die Kosten, die durch die Verwendung von Wahlgeräten entstehen, werden von den Gemeinden, den Landkreisen oder dem Stadtverband Saarbrücken getragen, die den Einsatz der Wahlgeräte veranlasst haben.

(4) Die Gemeinden, Landkreise und der Stadtverband erstatten den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Durchführung eines Bürgerentscheids entsprechend.

### § 94 Durchführungsverordnungen

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes eine Rechtsverordnung (Kommunalwahlordnung) 2 zu erlassen, in der insbesondere Bestimmungen zu treffen sind über

1. die Bildung, die Tätigkeit, die Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Berufung in ein Wahlehrenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaberinnen und Inhaber von Wahlehrenämtern,
3. die Bildung der Wahlbereiche und Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
4. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung sowie über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Versagung von Wahlscheinen,
6. die Aufstellung, die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung und Änderung, über die Beseitigung von Mängeln sowie über die Zurücknahme, die Zulassung, die Reihenfolge und die Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
7. den Inhalt, die Farbe und die Form der Stimmzettel und über die Wahlumschläge,

8. die Bereitstellung, die Einrichtung und die Bekanntmachung der Wahlräume sowie über die Wahlschutzvorrichtungen, die Wahlzellen und die Ordnung im Wahlraum,
9. die Stimmabgaben, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
10. die Briefwahl,
11. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern sowie sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten,
12. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntmachung sowie die Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
13. die Ungültigkeit der Wahl und die Berichtigung des Wahlergebnisses, die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen sowie das Nachrücken von Bewerberinnen und Bewerbern,
14. die Stichwahl und die Abwahl,
15. den Inhalt und die Form der Unterstützungsblätter des Bürgerbegehrens,
16. den Inhalt, die Farbe und die Form der Stimmzettel des Bürgerentscheids sowie über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses,
17. die Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen.

### **§ 95 Gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Abstimmungen**

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, von diesem Gesetz durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu treffen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung gleichzeitig stattfindender Wahlen und Abstimmungen erforderlich ist.

### **§ 96 Schriftform**

Soweit dieses Gesetz die Schriftform für Erklärungen vorschreibt, müssen diese persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Wahlorgan oder der zuständigen Stelle der Wahlorganisation im Original vorliegen.

### **§ 97 Fristen und Termine**

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 98 Öffentliche Bekanntmachungen**

Soweit bei einer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eine durch dieses Gesetz oder durch eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung bestimmte Frist nicht eingehalten werden kann, ist die öffentliche Bekanntmachung in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung zulässig.

### **§ 99 Übergangsvorschrift**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Wahlen nach dem Fünften Teil Anwendung, wenn deren Wahltag noch nicht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt war.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden erstmals auf die nach seinem Inkrafttreten stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung.

### **§ 100 (Inkrafttreten)**